



Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSC Software AG

Adresse:

DSC Software AG

Am Sandfeld 17

76149 Karlsruhe

Inhalt

1.	Geltungsbereich, ergänzende Vertragsbedingungen	3
2.	Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss, Schriftform	3
3.	Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von DSC	3
4.	Lieferung von Vertragssoftware, Versand, Gefahrübergang	4
5.	Service- und Supportleistungen von DSC	6
6.	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	6
7.	Vergütung, Zahlungsbedingungen	7
8.	Eigentums- und Rechtevorbelt.....	8
9.	Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme	10
10.	Gewährleistung, Verjährung	11
11.	Haftung	14
12.	Fristsetzung, Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung	15
13.	Geheimhaltung, Vertraulichkeit	15
14.	Datenschutz	16
15.	Sonstiges.....	17

1. Geltungsbereich, ergänzende Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen | AGB der DSC Software AG | DSC finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der DSC Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen DSC und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass DSC bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DSC ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn DSC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss, Schriftform

- 2.1 Die Angebote von DSC verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn DSC dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder Technische Dokumentationen überlassen hat, an denen DSC sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 11.
- 2.2 Jede Bestellung von Vertragssoftware bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. DSC ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei DSC anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, z. B. durch Auftragsbestätigung, oder durch Lieferung der Vertragssoftware bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Alle Kündigungen, Mahnungen, Fristsetzungen und sonstigen rechtserheblichen Erklärungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von DSC

- 3.1 DSC erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl, Einführung, Installation, Nutzung sowie der individuellen Anpassung von Software im PLM-Bereich von SAP. Die im Einzelfall von DSC zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind im jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der DSC festgehalten.

- 3.2 Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise wird vom Kunden in enger Zusammenarbeit mit DSC vorgegeben und schriftlich festgelegt.
- 3.3 Soweit DSC für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. DSC und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben DSC hierbei übernimmt.
- 3.4 DSC hat qualifizierte Mitarbeitende einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. DSC entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeitende eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- 3.5 Soweit Mitarbeitende des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass diese von einem geeigneten Mitarbeitenden geleitet werden. Die jeweils verantwortliche Ansprechperson des Kunden sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Sicht ist DSC vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.
- 3.6 Wenn DSC den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen von Software im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden unterstützt, schuldet DSC die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.7 DSC erbringt die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen regelmäßig während der normalen Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg von Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr.

4. Lieferung von Vertragssoftware, Versand, Gefahrübergang

- 4.1 DSC überlässt dem Kunden die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung bezeichnete Vertragssoftware in maschinenlesbarer Form (Objektcode) zusammen mit der jeweiligen Produktbeschreibung sowie – falls vorhanden – sonstiger Anwendungsdokumentation, z. B. Bedienungsanweisung, Hilfsdateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen.
- 4.2 Grundsätzlich bezieht sich Vertragssoftware auf alle Produkte, die DSC zu ihren Preisen am Markt anbietet und die nicht ausschließlich individuell für einen bestimmten Kunden entwickelt und bereitgestellt wurden.
- 4.3 In der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können.
- 4.4 Die Lieferung von Vertragssoftware erfolgt in unverkörperter Form als Download über das Internet mittels eines von DSC dem Kunden zur Verfügung gestellten Links, bzw. von den zugehörigen Lizenzfiles als txt-Datei per E-Mail.

- 4.5 Vertragssoftware, die als Download verfügbar ist, wird auf dem DSC-Portal REDPOINT zur Verfügung gestellt. Für den Download ist eine Registrierung des Kunden erforderlich.
- 4.6 Vertragssoftware wird von DSC ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden zum vertraglich vereinbarten Zweck geliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Nutzung des Quellcodes.
- 4.7 Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, beinhalten die Leistungen von DSC im Rahmen der Überlassung der Vertragssoftware nicht die Lieferung von neuen Versionen der Vertragssoftware, die Installation, kundenindividuelle Anpassungen / Customizing, Schulung noch sonstige über die Überlassung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen. Insbesondere unterstützt DSC den Kunden auch nicht darin, wenn dieser unter Nutzung der gegebenenfalls in der Vertragssoftware enthaltenen Schnittstellen die Vertragssoftware mit einer anderen Software zwecks Datenaustauschs verbinden möchte. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung als auch die zuvor genannten Leistungen erbringt DSC nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.
- 4.8 Software anderer Hersteller unterliegt diesen Bedingungen nicht. Für diese Fremd- / Dritthersteller-Software gelten ausschließlich die einschlägigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Sofern Fremd- / Dritthersteller-Software im Einzelfall von DSC dem Kunden ebenfalls angeboten wird, sind in dem diesem Angebot beiliegenden Datenblatt die jeweilige Produktbeschreibung und der Hersteller aufgeführt.
- 4.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.10 Fristen für die Lieferung von Vertragssoftware und für sonstige Leistungen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von DSC schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit solche Fristen verbindlich vereinbart wurden, kommt DSC ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 4.11 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung oder für sonstige Leistungen erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen. Dies gilt nicht, wenn DSC die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.12 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, zum Beispiel Streik, Aussperrung oder eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von DSC, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.13 DSC ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat.

5. Service- und Supportleistungen von DSC

- 5.1 Die Service- und Supportleistungen sowie die Behebung von Softwarefehlern erfolgen gemäß DSC Service Level Agreement | DSC SLA. Der Leistungsumfang, Reaktionszeiten, Mitwirkungspflichten und Kosten des SLA sind in dem von DSC unterbreiteten Angebot geregelt.
- 5.2 Bei einer Lieferung der Vertragssoftware zur dauerhaften Nutzung (Software-Lizenzkauf) hat der Kunde die Möglichkeit, einen Software-Update-Service | SUS abzuschließen. Der SUS beinhaltet eine funktionale Weiterentwicklung der Vertragssoftware im Rahmen des Produktstandards. Zahlt der Kunde SUS-Gebühren, hat er das Anrecht, neue Programmversionen / Updates der Vertragssoftware kostenfrei über das DSC-Portal [REDPOINT](#) herunterzuladen. Für den Download der Vertragssoftware ist eine Registrierung durch den Kunden erforderlich.
- 5.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten verlängert sich der SUS automatisch um jeweils 12 weitere Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des 12-Monats-Zeitraumes gekündigt wird. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird bei Bedarf – insbesondere bei laufenden Projekten – für die bei ihm tätigen Mitarbeitenden von DSC geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.
- 6.2 Der Kunde wird DSC bei Bedarf alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeitenden von DSC jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.
- 6.3 Der Kunde wird im Rahmen der von DSC geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für DSC notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt und fachkundiges Personal zur Unterstützung von DSC zur Verfügung stellt. Der Kunde und DSC benennen jeweils eine verantwortliche Ansprechperson, über die die Kommunikation erfolgt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsmittel rechtzeitig bereitstellen und nach Möglichkeit einen Remote-Zugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich etwaige davon betroffene Fristen angemessen und die Vertragspartner werden für weitere Auswirkungen eine angemessene Regelung treffen.
- 6.4 Der Kunde sorgt sowohl in den Test- als auch in den Produktivsystemen für eine geeignete Hard- und Software-Umgebung und deren Funktionalität, wobei er gleichzeitig mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und sicherzustellen hat, dass die von ihm

bereitgestellte Systemumgebung frei von jedweder Schadsoftware ist. In der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Hard- und Software-Umgebung erforderlich ist.

- 6.5 Der Kunde ist vor Inbetriebnahme dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter der kundenseitigen Systemumgebung zu testen. Dies gilt auch für Vertragssoftware, die er im Rahmen der Nacherfüllung oder des SUS erhält. Nach Beendigung der Teststellung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass jegliche ihm für diesen Zeitraum von DSC überlassene und danach nicht mehr genutzte Vertragssoftware unverzüglich aus seiner Systemumgebung entfernt wird. Eventuell angefertigte Kopien sind zu vernichten oder an DSC auszuhändigen.
- 6.6 Zwecks Vermeidung von Schäden ist der Kunde angehalten, für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (Software) zu sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Software-Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 6.8 Der Kunde trägt Nachteile oder Mehrkosten aus einer Verletzung der vorstehend genannten Pflichten und ist DSC für etwaige daraus resultierende Schäden haftbar.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung richtet sich nach dem von DSC unterbreiteten jeweiligen Angebot.
- 7.2 Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, werden Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt. Preise verstehen sich netto ab Lager ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer am Tage der Rechnungslegung.
- 7.3 Bezüglich der Abrechnung gelten die in dem von DSC unterbreiteten Angebot definierten Abrechnungsfristen.
- 7.4 Rechnungen sind fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 7.5 DSC behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird DSC dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 7.6 DSC ist berechtigt, die SUS-Gebühren mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Beginn eines Service-Jahres anzupassen. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, den SUS mit einer Frist von 1 Monat zum Beginn des neuen SUS-Jahres zu kündigen, sofern die Gebührenerhöhung mehr als 5 % beträgt.
- 7.7 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche hieraus zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche

kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

- 7.8 Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht DSC das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich DSC verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens DSC sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von DSC hierauf bedarf.
- 7.9 Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann DSC diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Nebenkosten, wie zum Beispiel Reisekosten.

8. Eigentums- und Rechtevorbelt

- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, die Lieferungen und Leistungen von DSC für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. DSC darf die Leistungen anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstige Materialien, die DSC im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.
- 8.2 Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art, zum Beispiel Patente oder Gebrauchsmuster, im Rahmen der Lieferungen und Leistungen von DSC entstehen, stehen diese DSC dann zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitenden von DSC begründet wurden. In diesem Fall räumt DSC dem Kunden daran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von DSC übertragbares Nutzungsrecht ein.
- 8.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich DSC sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen als auch für sonstige Rechte, wie z. B. Nutzungsrechte an Vertragssoftware.
- 8.4 Lieferungen bzw. Leistungen von DSC dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von DSC hinzuweisen. Weiterhin ist er verpflichtet, DSC unverzüglich telefonisch oder in elektronischer Form zu informieren sowie nachfolgend schriftlich zu unterrichten.
- 8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist DSC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls eingeräumten weiteren Rechte, wie z. B. Nutzungsrechte an Vertragssoftware, zu entziehen.

- 8.6 Alle Rechte an der Vertragssoftware – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich DSC zu, auch soweit Vertragssoftware durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat an der Vertragssoftware nur die nachstehend genannten Befugnisse.
- a) Bei einem Software-Lizenzkauf gewährt DSC dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.98.9 nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Vertragssoftware und gilt auch für neue Programmversionen, die der Kunde im Rahmen des SUS erhält.
 - b) Erhält der Kunde, zum Beispiel im Rahmen der Nachbesserung oder des SUS, Vertragssoftware, die früher überlassene Vertragssoftware ersetzt, so erlischt in Bezug auf die zuvor überlassene und ersetzte Vertragssoftware sein Nutzungsrecht innerhalb von zwei Wochen, nachdem er die neue Vertragssoftware produktiv einsetzt.
- 8.7 Es gilt das Lizenzierungsmodell gemäß Datenblatt, welches dem DSC-Angebot beiliegt.
- 8.8 Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Daneben ist der Kunde zur Erstellung von Sicherungskopien gemäß den anerkannten Regeln der Technik und im notwendigen Umfang berechtigt, die als solche zu kennzeichnen sind. Sie dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens DSC zulässig.
- 8.9 Bei einem Software-Lizenzkauf ist der Kunde berechtigt, die Vertragssoftware im Originalzustand und als Ganzes an einen Dritten abzugeben, sofern sich dieser mit den AGB sowie etwaigen einzelvertraglichen Regelungen einverstanden erklärt. Mit Weitergabe der Vertragssoftware geht das Nutzungsrecht auf den Dritten über, der damit unter Ausschluss des Kunden allein zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß den AGB berechtigt ist. Der Kunde hat in diesem Fall alle Kopien und Teilkopien der Vertragssoftware sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien. Der Kunde muss DSC von der Weitergabe der Vertragssoftware unverzüglich unterrichten. Im Übrigen gilt nachstehende Ziffer 8.10 entsprechend.
- 8.10 Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware dem Dritten lediglich zeitweise überlässt. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder Teile derselben zu Erwerbszwecken zu vermieten.
- 8.11 Sofern DSC dem Kunden die Vertragssoftware lediglich auf Zeit überlässt (Software-Subscription), ergeben sich die Dauer der Überlassung der Vertragssoftware und die Höhe der hierfür vom Kunden an DSC zu zahlenden Subscriptiongebühr jeweils aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von DSC. Sofern nicht anderweitig abweichend definiert, erfolgt die Erbringung der hierfür vertraglich vereinbarten Leistungen zunächst

für die Dauer einer Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit der Software-Subscription und Regelungen über die Verlängerungszeiten nach Ablauf der Mindestlaufzeit bleiben der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden vorbehalten. Die ordentliche Kündigung ist während der Mindest- bzw. den Verlängerungslaufzeiten ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DSC nicht berechtigt, die ihm im Rahmen der Software-Subscription zur Verfügung gestellte Vertragssoftware einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.

- 8.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und DSC mit der Beseitigung des Fehlers im Verzug ist. In diesem Falle darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit DSC in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und Programmarbeitsweisen zu befürchten ist.
- 8.13 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Software zu analysieren, zu reassemblieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Code-Formen – Dekompilierung – sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware – Reverse-Engineering – ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objekt-Codes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Software-Programms beschränken.
- 8.14 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in der Produktbeschreibung bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise sowie Marken von DSC oder anderen Herstellern zu löschen bzw. zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme

- 9.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der DSC eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 9.2 Hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden wegen etwaiger Mängel gilt vorstehende Ziffer 7.7 entsprechend. Sofern Mängel rechtskräftig festgestellt oder von DSC anerkannt sind, muss der Umfang des ausgeübten Zurückbehaltungsrechts in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Sollten Mängelrügen zu Unrecht erfolgen, ist DSC berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden vom Kunden ersetzen zu lassen.
- 9.3 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Im Übrigen gilt die nachstehende Regelung in Ziffer 10.4.

- 9.4 Im Falle von werkvertraglichen Leistungen von DSC erfolgt eine Abnahme schriftlich auf Basis eines von DSC angefertigten Abnahmeprotokolls innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Bereitstellung, es sei denn, dass im Rahmen des Projektes zwischen den Vertragsparteien abweichende Regelungen getroffen wurden. Das Datum der Abnahme entspricht dem Datum, an dem beide Vertragsparteien das Abnahmedokument unterzeichnet haben. Im Übrigen gilt Folgendes:
- a) Kommt der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung mit Nachfristsetzung von mindestens 10 Werktagen seiner Abnahmepflicht nicht nach, indem er sich entweder überhaupt nicht zum Abnahmeverlangen von DSC äußert oder er die Abnahme ohne Benennung von Mängeln verweigert, so gilt die Abnahme als erteilt. Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen von DSC produktiv nutzt, d. h. nicht lediglich zu Testzwecken verwendet, es sei denn, ein Probetrieb unter Produktivbedingungen wurde ausdrücklich als Teil der Abnahme zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Lassen sich die von DSC zu erbringenden werkvertraglichen Leistungen in abgeschlossene, getrennt abnahmefähige Teile aufspalten, so ist der Kunde verpflichtet, diese entsprechend abzunehmen, sobald sie abnahmefähig sind.
 - b) Stellt der Kunde Mängel an der Vertragssoftware bzw. der durchgeführten Leistungen fest, sind diese durch den Kunden in dem von DSC zur Verfügung gestellten Abnahmedokument zu dokumentieren. Unerhebliche Mängel oder solche, die DSC nicht zu vertreten hat, berechtigen den Kunden nicht dazu, die Abnahme zu verweigern.
 - c) Für eine erneute Abnahme der vom Kunden gerügten Punkte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- 9.5 Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (zum Beispiel per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Kunde daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung ausdrücklich vereinbart worden ist.

10. Gewährleistung, Verjährung

- 10.1 DSC leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen und erbringt diese gegenüber dem Kunden frei von Mängeln entsprechend den nachstehenden Regelungen.
- 10.2 Bei der Lieferung von Vertragssoftware gewährleistet DSC, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.
- 10.3 DSC ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Lieferungen und Leistungen nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und

Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen, und / oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler DSC unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt, unter gleichzeitiger Beschreibung der Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben. Soweit nicht anders vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von DSC verwendet. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 10.5 DSC wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei DSC. Das Recht von DSC, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist DSC berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware, z. B. „Update“, „Service-Release / Patch“, zu überlassen, die den Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt.
- 10.6 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder hat DSC sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Vertragssoftware.
- 10.7 Die Bearbeitung einer Mangelanzeige des Kunden durch DSC führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- 10.8 DSC kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
- a) DSC aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder
 - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

- 10.9 Im Falle von Rechtsmängeln haftet DSC nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung, unverändert eingesetzt wird. DSC haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- 10.10 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von DSC seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich DSC. DSC und ggf. ihre Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er DSC angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 10.11 Werden durch eine Leistung von DSC Rechte Dritter verletzt, wird DSC nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn DSC keine andere Abhilfe mit zumutbarem Aufwand erzielen kann.
- 10.12 Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 10.13 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gemäß dieser Ziffer 10 beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn DSC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssoftware übernommen hat.
- 10.14 Bei reinen dienstvertraglichen Leistungen von DSC bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden.

11. Haftung

- 11.1 Die Haftung von DSC richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
- 11.2 DSC haftet dem Kunden stets
- a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die DSC, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 11.3 Hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen haftet DSC für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.
- 11.4 DSC haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.5 DSC haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände nachweislich in angemessener Weise sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.6 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch auf nicht weniger als € 50.000,00. Für die Verjährung gilt Ziffer 10.13 entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung schriftlich vereinbaren, wobei dann eine individuell vereinbarte Haftungssumme vorrangig ist. Die Haftung gemäß Ziffer 11.2 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 11.7 Aus einer Garantieerklärung haftet DSC nur auf Schadensersatz, wenn die in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gem. Ziffer 11.4.
- 11.8 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet DSC nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von DSC tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und

Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von DSC vereinbart ist.

- 11.9 Für Aufwendungsansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen DSC gelten die Ziffern 11.1-11.8 entsprechend.

12. Fristsetzung, Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

- 12.1 Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.
- 12.2 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit DSC zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
- 12.3 DSC behält sich das Recht vor, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezüglich der Überlassung der Vertragssoftware, gegebenenfalls fristlos, aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde gegen die oben geregelten Nutzungsbeschränkungen verstößt und diesen Verstoß nicht abstellt, nachdem er unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde.
- 12.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren innerhalb von 10 Tagen sämtliche vorhandenen Versionen der Vertragssoftware, Kopien und Dokumentationen hiervon auf seinem System endgültig zu löschen bzw. zu vernichten, sofern nicht etwa gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind und dem entgegenstehen. Der Kunde hat die vollständige Löschung sowie die Vernichtung gegenüber DSC schriftlich zu bestätigen.
- 12.5 Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung des Kunden von dem eingeräumten Nutzungsrecht Gebrauch zu machen. Jede weitere Nutzung der Vertragssoftware verletzt die Rechte von DSC.

13. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

- 13.1 Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z. B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen, noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich

- a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden;
 - b) einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
 - c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei – insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden – offengelegt werden müssen.
- 13.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden.
- 13.3 Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und / oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen.
- 13.4 Die durchgeführte Vernichtung / Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zurückbehalten werden.
- 13.5 Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Vertragsbeziehungen der Parteien um 5 Jahre.
- 13.6 DSC bleibt jedoch berechtigt, zur Lösung der vom Kunden gestellten Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der von DSC überlassenen Software Recherche-Dateien, die unter Umständen Geschäftsgeheimnisse, wie z. B. Kundendaten, enthalten, an im Prozess involvierte Dritte zu übermitteln. In diesem Fall verpflichtet DSC auch die involvierte dritte Partei zur Geheimhaltung.

14. Datenschutz

- 14.1 DSC ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.
- 14.2 Sollte DSC etwaige Auswertungen der Kundendaten durchführen, wird DSC diese ausschließlich im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen Umfangs ausführen.
- 14.3 DSC gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden von DSC schriftlich auf das Datengeheimnis und die Wahrung besonderer Vertraulichkeit gemäß anwendbarer Datenschutz-, Telekommunikations- und sonstiger einschlägiger Gesetze und Vorschriften verpflichtet wurden.
- 14.4 Der Kunde wird mit DSC im Übrigen die datenschutzrechtlich notwendigen Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

15. Sonstiges

- 15.1 DSC kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden Leistungen an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben. DSC ist für die Leistungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 15.2 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich anders vereinbart.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und / oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 15.4 Für die Rechtsbeziehungen zwischen DSC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts – CISG – und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von DSC, Karlsruhe. DSC ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 15.6 Falls eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden sollte, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.